

Federführung:

20-Kämmerei, Stadtkasse

Produkt:

20.05 Erhebung von Steuern und Gebühren

90.30 Wasserläufe

Datum:

29.11.2020

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Haupt- und Finanzausschuss	10.12.2020	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	17.12.2020	Entscheidung

Änderung der Wasserverbandsgebührensatzung sowie Berechnung der Wasserverbandsgebühren 2020

Beschlussvorschlag:

Die 18. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände und für sonstige Kosten der Gewässerunterhaltung (Wasserverbandsgebühren) (Anlage A) wird zur Festsetzung der Gebühren für 2020 auf der Grundlage der Berechnung vom 23.10.2020 (Anlage B) beschlossen.

Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung (in EUR):

Nur Haushaltsjahr(e) 2020 und 2021

Gebühreneinnahmen (Haushaltsjahr 2021)	237.778,81 €
Kostenerstattungen (Haushaltsjahr 2020)	7.471,69 €
Summe der Erträge	245.250,50 €
Beiträge an die Wasser- und Bodenverbände (Haushaltsjahr 2020)	223.425,55 €
eigene ansatzfähige Unterhaltungskosten (Haushaltsjahr 2020)	7.471,69 €
ansatzfähige Personal- und Sachkosten (Haushaltsjahr 2020)	14.353,26 €
Summe der Aufwendungen	245.250,50 €
Überschuss (+) / Defizit (-)	0,00 €

Ergänzende Darstellung

Die Wasserverbandsgebühren werden auf der Basis der tatsächlichen Kosten jeweils rückwirkend für das Vorjahr berechnet. Somit sind im Kalenderjahr 2021 die Wasserverbandsgebühren für 2020 zu erheben.

Sachverhalt:

Die Gewässerunterhaltung in der Stadt Coesfeld wird gem. § 62 Landeswassergesetz (LWG NRW) durch Wasser- und Bodenverbände wahrgenommen. Die den Verbänden entstehenden Kosten werden gem. § 64 Abs. 2 LWG jährlich auf die im Verbandsgebiet liegenden Gemeinden umgelegt. Diese erheben zum Ausgleich gem. § 7 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) von den Grundstückseigentümern im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer die Wasserverbandsgebühren.

Die Umlage des Unterhaltungsaufwandes für die Gewässer II. Ordnung und sonstiger Gewässer richtet sich nach § 64 Abs. 1 LWG NRW. Dieser besagt, dass die Eigentümer der versiegelten Flächen 90 % und die Eigentümer der übrigen Flächen 10 % der Kosten zu tragen haben. Bei der vorgegebenen Kostenaufteilung auf die einzelnen Flächenarten handelt es sich daher um eine gesetzliche Regelung.

Bei der Stadt Coesfeld wurde nach der alten Fassung des LWG NRW (gültig bis 15.07.2016) bisher zwischen versiegelten Flächen, unversiegelten Flächen und Waldflächen unterschieden. Das Gesetz spricht nunmehr nur noch von versiegelten und übrigen Flächen. Für die Gebührenberechnung werden daher die unversiegelten Flächen und die Waldflächen als „übrige Flächen“ zusammengefasst.

Weiter wurde in § 64 Abs. 1 als Gebührenmaßstab der Quadratmeter Grundstücksfläche festgelegt. Die Einheit des Flächenmaßes für den Gebührenmaßstab war nach der Fassung des LWG NRW bis 15.07.2016 nicht gesetzlich geregelt. Bis zur Ermittlung der Gebühren für das Jahr 2015 wurden die Berechnungen in der Einheit Hektar (ha) vorgenommen. Die Berechnung der Gebühren in den Abgabenbescheiden erfolgt mit dem Flächenmaß Ar (a). Durch die Neufassung des LWG NRW werden die Gebührensätze seit dem Jahr 2016 in der Maßeinheit Quadratmeter (qm) ermittelt. Nachrichtlich wird dieser Wert in die Einheit Ar umgerechnet. In der Gebührensatzung werden die Gebührensätze in den Einheiten Quadratmeter und Ar festgesetzt.

Zu den umlagefähigen Kosten gehören gem. § 64 Abs. 1 nun auch die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage und der Aufwand zur Ermittlung der Grundlagen für die Umlage. Diese betragen für das Jahr 2020 insgesamt 13.173,00 Euro und fließen zusätzlich in die Gebührenberechnung ein. Außerdem sind nun auch die Kosten für die Erstellung des Gewässerkonzeptes (§ 74 Abs. 2) ansatzfähig. Dieses war nun erstmals zu erstellen und ist alle 6 Jahre fortzuschreiben. In 2020 sind hier Kosten in Höhe von 1.180,26 Euro angefallen.

Weiter sind für 2020 ansatzfähige Unterhaltungsaufwendungen in Höhe von 230.897,24 € entstanden. Diese setzen sich aus den Mitgliedsbeiträgen an die Verbände i. H. v. 223.425,55 € und den eigenen Aufwendungen im Bereich des Unterhaltungsverbandes Untere Berkel i. H. v. 7.471,69 € zusammen. Für diese eigenen Aufwendungen erhält die Stadt Coesfeld einen Zuschuss des Verbandes in gleicher Höhe. Somit ergeben sich für das Jahr 2020 umlagefähige Verbandsbeiträge aus der Unterhaltung der Wasserläufe von insgesamt 223.425,55 €.

Die gesamten umlagefähigen Aufwendungen für das Jahr 2020 betragen 237.778,81 €.

Bei den Verbänden Obere Berkel, Untere Berkel, Oberer Heubach und Oberer Kleuterbach ergeben sich keine – bzw. nur sehr geringfügige – Änderungen bei den Gebührensätzen (Flächenverschiebungen zwischen den Kategorien). Hier sind die Beitragssätze gegenüber dem Vorjahr stabil geblieben. Der Verband Mittlere Berkel hat seinen Beitrag von 9,1248 €/ha auf 10,2654 €/ha erhöht. Diese Änderung spiegelt sich auch in den Gebührensätzen für diesen Verband für das Jahr 2020 wider.

Die Personal- und Verwaltungskosten steigen gegenüber dem Vorjahr leicht an (Erhöhung um 662,50 €). Diese leichte Kostensteigerung wirkt sich auf die Gebühren aller Verbände aus.

Die Wasserverbandsgebühren für 2020 je Verband und Flächenart sind in der folgenden Tabelle im Vergleich zum Vorjahr aufgeführt.

Unterhaltungsverband und Flächenart	2020	2019
	€/qm	€/qm
Obere Berkel		
versiegelt	0,013789	0,013576
übrige (unversiegelt und Wald)	0,000083	0,000083
Mittlere Berkel		
versiegelt	0,031798	0,028221
übrige (unversiegelt und Wald)	0,000126	0,000112
Untere Berkel		
versiegelt	0,013284	0,013247
übrige (unversiegelt und Wald)	0,000225	0,000223
Oberer Heubach		
versiegelt	0,044852	0,044725
übrige (unversiegelt und Wald)	0,000197	0,000195
Oberer Kleuterbach		
versiegelt	0,059795	0,059280
übrige (unversiegelt und Wald)	0,000160	0,000159

Anlagen:

Anlage A: 18. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände und für sonstige Kosten der Gewässerunterhaltung (Wasserverbandsgebühren)

Anlage B: Berechnung zur Festsetzung der Wasserverbandsgebühren 2020 vom 23.10.2020